

4  
Ve  
3354  
X 197.5671  
6  
Der  
159. In dem Chur- und Fürstenthum  
Sachsen/

Im Lande zu Meissen / und dessen incorporirten  
Provinzen eingeführte

# Land-Lag/

d. i.

Eine besondere Nachricht / wann und wie oft  
bey denen Marggraffen zu Meissen / Landgraffen in  
Thüringen / im Osterlande ic. hernachmahls Fürsten /  
Chur-Fürsten und Herzogen zu Sachsen ic.

## Land- und Außschuß-Läge/

und dergleichen/

Bald an diesem / bald an jenem Orthe im Lande  
gehalten / auch was meistentheils auf solchen ab-  
gehandelt und beschloffen worden/

Guten Theils aus einem probaten Authore  
extrahiret / und dem Leser zu verhoffentlich guter  
Bergnügung / wohlmeynend communi-  
ciret.

Im Anfange des Heil = Jahres  
1695.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



**N**achdem unverborgen / welcher gestalt  
 mancher wohl wissen möchte / was Reichs- Land-  
 Ausschuß-Tage / und dergleichen Convente seyen ;  
 So hat man sich / aus guter Intention / die Mühe  
 genommen / und einigen Entwurff von dieser  
 Materie gemacht ; Absonderlich aber einen Extract , oder  
 blosser Historiam Relationem , aus eines / umb das Reich  
 und diese Lande sehr verdienten wackern Mannes Schriften /  
 welche Männiglichen im Druck vor Augen liegen / nicht aber  
 in eines jedwedens Händen / wegen Abgang derer Exempla-  
 rien / oder sonst nicht jedes Kauff sind / formiret / und daher  
 dem Extrahenten desto zuläßiger gewesen / weiln es nicht seine /  
 sondern des vornehmen Autoris Worte sind / welches gar ger-  
 ne gestanden wird. Vorauszusehen / wie die liebe hohe  
 Landes-Obrigkeit / theils mit ihren Unterthanen so freund-  
 lich / ja oftmahls bittweise / umgangen / theils wie Sie durch  
 die injurias Temporum necessitiret oder genöthiget wor-  
 den / Ihren armen Land und Leuten vielmahls wider Ihren  
 Willen / Lasten auffzulegen ; Theils / wie besagte Vasallen sich  
 iederzeit / dem Gebot Gottes und ihrer Obern gemäß / treu  
 und gehorsam bezeuget / daß bis dato durch etliche Secula  
 das gute Verständnuß / auch unter denen größten Kriegs- und  
 andern Troublen , zwischen Herren und Knecht verblieben.  
 Welche schöne Harmonie der Engel des großen Raths noch-  
 mahls bis an das Ende der Welt erhalten / und auch iziges  
 Convent , zu einem seeligen / nützlichen / dem armen Land er-  
 spriesslichen und erfreulichen Zweck gedenken lassen / uns allen  
 aber ein friedlich und gesegnetes Neues Jahr geben wolle /  
 durch den / der da ist / der da wahr / und der da kömmt. Der  
 geehrte Leser bediene sich dieses wohlgemeinten Wercks nach al-  
 lem Gefallen / und lebe wohl !

Was





**A**ls sowohl das Wort: Land-Tage / als das Werck an sich selbst sey / ist auch den Un- erfahrensten ieziger Zeit fast nicht unbekandt / und zwar so alt / daß es von vielen hundert Jah- ren her üblich und in Brauch gewesen. So wir zuförderst die Heil. Göttliche Schrift drum b fragen; So weist sie uns unterschiedliche Exempel / derer nur der wenigsten zu gedencken / als des Josua / cap. 24. des Davids / Salomonis / Hiskia und anderer mehr. 1. Chron. 23. 2. Chron. 5. 30. und 34. Und haben die Land-Tage gleichsam einen Abfall von denen Reichs-Tagen / oder sind / ad imitationem derselben / auff- kommen / wie denen Publicisten bestens beywohnet. Denn denen Grossen sind in denen vorigen Seculis die andern Regenten im Röm. Reich / als Chur- und Fürsten nachgegangen / und wenn sie sich mit ihren Unterthanen in wichtiger. Dingen / darinnen ihr Wohl oder Wehe beruhet / berathschlagen wollen / haben sie nach Beschaf- fenheit der Zeiten / sie zuweilen / wo es am beqvemsten gewesen / theils mitten im Lande / theils an denen Grängen / theils in ihren Resi- denzen angestellet. Alles nach beyder Theile Gemächlichkeit. Weiln die Land-Tage vor Alters nicht eben sowohl in Geld Be- willigungen / als nöthigen Rathschlägen bestanden. Dergleichen Convocationes, wie gedacht / in Göttlichen und Weltlichen Schrifften alter und neuer Zeiten / als der Römer ihre Comitia calata, ja so gar denen Barbarischen Americanern nicht unbe-



Landt verblieben. Sind auch theils auff gewisse Zeit / theils perpetuirlich / theils invölliger / theils in particular er Zusammenfunfft derer Procerum & Optimatum Imperii vel Regionis zu consideriren. Vor Alters beschahen solche Convente gar unter freyen Himmel / auff einer Insul des Rheins oder Manns / gleich wie es mit denen Pohnischen Reichs-Tägen vor weniger Zeit noch üblich gewesen. Was sind die Versammlungen der Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande / derer Parlamenten in Engelland / und Franckreich (wiewohl diese letzten mehrentheils ieziger Zeit blosser Ja-Herren zu seyn scheinen /) anders / als solche solenne Reichs-Land-oder Ausschuss-Täge. Davon mit mehrern bey dem Aventino, Lehmanno Chronic. Spir. Andr. Knichen, Reinking de Regim. Secul. Cranzio, Spangenberg. Chron. Manstetd: Besoldo, am allerneuesten aber in des Gottseeligen und Weltberühmten Jure Consulti, Herrn D. Ahasveri Frischens / Comit. Palat. Cæs. und hoch-Gräfl. Schwarzburgischen Canslers zu Rudolphstadt / Anno 1690. neu-edirten Werke Seiner Opusculorum variorum in fol. sehr wohl zu lesen ist; man aber / weilen die Bücher davon erfüllet / solches alles mit Fleiß übergeheth.

**S**o hat man demnach aus denen alten Urkunden bey dem Hause Sachsen diese Nachricht / daß im Jahr Christi 1185. den 2. Augusti, Marggraff Otto zu Meissen einen Land-Tag zu Culmburg / oder Culin / Colmen / so fast im Mittel des Landes zu Meissen / bey Dschas gelegen / allwo man auff einem ziemlich hohen Berge / dabey man fast durchs ganze Land sehen kann / die Land-Täge gehalten / wie hiebevorn auch in andern Ländern geschehen / als damahls bräuchlich unter freyem Himmel / also auch / so zu reden / den Ersten Land-Tag dahin verschrieben habe. Dergleichen auch im Anfange des Januarii 1197. vom Graff Dietrichen zu Weissenfels / an einem Orte Meißner-Landes / Sköln genant / geschehen seyn soll.

Im



Im folgenden 1198sten Jahr continuirte ermeldter Marggraff Dietrich / so Marggraff Ottonis zu Meissen Sohn gewesen / und schriebe ebener maßen einen Land = Tag nach obigen Culmis aus / worbey sich ein großer Adel befunden.

Dieser Marggraff Dietrich zu Meissen hielt Anno 1200. abermahl einen Land = Tag zu Culmis. Dabey sich gleichfalls unterschiedene Bischöffe / Pröbste und Marggrafen / und nicht wenig von Adel eingestellet.

Im Octobr. des 1205ten Jahres ward ebenfalls von diesem Marggraff Dietrichen in besagtem Culmis ein Land = Tag gehalten.

Anno 1207. aber hielt Conradus, Marggraff im Osterlande / welcher sonst Marggraff Ottens zu Meissen Bruders / als Dedonis, des also genandten Grafen zu Rochlis Sohn / einen Land = Tag im Weissenfelschen zu Dölis / da ein großer Osterländischer Adel / Geist = und Weltlichen Standes zugegen gewesen.

Im Jahr 1208. im Januario, schriebe vorermeldter Marggraff Dietrich zu Meissen abermahl ein Landes = Convent nach vielbesagtem Culmis oder Colmen aus. Und weiln dazumahl es bereits Herkommens / daß iedwede Provinz ihren besondern Land = Tag haben müssen / so hielt Er am 28. Octobr. selbiges Jahres / auch einen Land = Tag in dem Osterlande / in der Pflege Weissenfels / welche dazumahl in solche Provinz / und gar nicht zu Thüringen gehörig gewesen / zu Skölen / dabey selbige Land = Stände in großer Menge sich befunden. Absonderlich ist notabel, daß bey selbiger Versammlung derer von Lipz oder Leipzig sonderbahr gedacht wird / und daraus erscheinet / daß umb selbige Zeit die Stadt Leipzig bereits ein vornehmer Handels = Orth / und dessen Rauff = Leute in grosser Consideration gewesen.

Folgenden 1219den Jahres stellte oberwehnter Marggraff Dietrich im Januario wiederum in Lande zu Meissen / in besagtem Colmen oder Culmis / einen Land = Tag an.

An.



Anno 1222. aber setzte in Juniô Land-Graff Ludwig in Thüringen und Pfalzgraff zu Sachsen / als Administrator selbigen Landes / bey Marggraff Heinrichs Unmündigkeit einen Land-Tag zu Dölitzsch an / wie Anno 1207. daselbst auch geschehen / welchem die Burggrafen zu Meissen / andere Grafen / Ritter und Edle beygewohnt.

Im Jahr 1233. hielt Marggraff Heinrich zu Meissen / welcher nunmehr seine Mündigkeit erlangt / und sein Land selbst zu regieren angefangen / einen Land-Tag abermahl zu vielbesagten Colmen. Wobey Bischoff Conrad zu Hildesheim / als Päpstlicher Legat, zugegen war / und das Kreuz Christi für diejenigen Christen / welche sich zu dienst wider die Heyden (die Tartarn) wolten gebrauchen lassen / überbrachte.

Anno 1254. im Januario. hielt Marggraff Heinrich zu Meissen wiederumb einen Land-Tag zu Colmen / und saß allda / nach dem Herkommen des Landes / öffentlich zu Gerichte / da allerhand vornehme Geist- und Weltlichen Standes zugegen gewesen.

Im Jahr 1259. that Marggraf Heinrich dergleichen / und stellte zu viel-ermeldten Colmen einen Land-Tag an.

Anno 1271. hielt dieser Marggraff Heinrich zu Meissen einen Land-Tag zu Lommassch. Und

Anno 1278. im Augustô, setzte Marggraff Heinrich der Erleuchte zu Dresden einen Land-Tag an / und ist dieses / so viel man Nachricht hat / wohl der erste Land-Tag / so zu Dresden gehalten worden / gewesen.

Im Jahr Christi, 1350. ward ein Land-Tag zu Leipzig gehalten / darauff den Fürsten / zu Abkommung ihrer Schulden / von der Landschafft eine Steuer bewilliget wurde / worüber Sie den fürnehmsten Städten / ieder absonderliche Revers-Briefe ausgestellt.

Im Jahr 1376. schrieben Marggraff Friedrich / Balthasar und Wilhelm einen Land-Tag zu Meissen aus / und sprachen ihre Vasallen umb eine Schagung an / darauff bewilligten Herren / Knechte /



te / Geistliche / Clöster und Bürger denen Fürsten einen halben Zins von allen ihren Güthern zur Bethe ( oder Bittweise ) zu geben.

Anno 1385. erforderte Marggraff Wilhelm zu Meissen / der Einäugige / seine Landschafft gen Meissen / die verwilligten ihm eine Bethe ( wie Sie sie damahls nenneten ) und zwar einen halben Zins / so Sie von ihren Gütern einzuheben. Darüber stellte Ihnen der Fürst einen Revers zu / und versprach / daß Er sie umb dergleichen nicht mehr anlangen wolte / es wäre denn / daß Er mit den Seinen im Felde / oder in einer Feldschlacht / oder sonst Unglück hätte.

Anno 1411 versammlete Marggraff Wilhelm zu Meissen seine Stände nach Altenburg / und forderte wiederumb eine Bethe oder Bitte / worzu Sie sich auch verstanden / und zwar ieder Orth in specie, wie in Herrn A. W. Chron. mit mehrern zu ersehen.

Als Chur-Fürst Friedrich I. den 4. Januarii 1428. verstorben / nahmen sich dessen Herren Söhne / Chur-Fürst Friedrich II. und sein Herr Bruder Sigismund für sich / und wegen ihrer beyden minder-jährigen Brüder / Herrn Willhems und Heinrichs, allerseits Herzoge zu Sachsen ꝛc. der Regierung an / und liessen das Land im Altenburgischen und sonst die Huldigung ablegen / hernach schrieben Sie auff Ostern einen Land-Tag nach Leipzig aus. Auf welchem allerhand wichtige Klagen und Beschwerden abgehandelt und entschieden worden. Auch hielten eben selbigen 1428. Jahres Landgraff Friedrich in Thüringen und Marggraf zu Meissen einen Land-Tag zu Gotha / auff welchem unterschiedliche Dinge / die Resistenz wegen des Hussiten-Krieges / abgehandelt worden.

Anno 1451. beschrieb Chur-Fürst Friedrich der Andere zu Sachsen / ꝛc. einen Land-Tag nacher Grimma. Auf selbigen bewilligten die Stände auff künftige Nothfälle eine Hülffe und Steuer / jedoch / daß solche von etlichen ihren Mit-Ständen dirigiret / das Geld in Leipzig niedergeleget / und ohne der Deputirten Vorwissen / nichts abgefolget werden solte / worzu denn gewisse Steuer-Einnehmer aus de-  
nen



nen Vornehmsten von Adel derer Geschlechter von Schönberg/ Kö-  
ckeritz/ Maltitz/ Miltitz/ Spiegel/ Heinitz/ Erdmannsdorff/  
Pflug/ Lindenau/ Bock und Haugwitz: Von denen Städten  
aber die Bürgermeister zu Leipzig/ Dresden/ Wittenberg/ Torgau/  
Zwickau und Pegau gewesen.

Anno 1454. bewilligte auffn Land-Tag zu Leipzig Chur-  
fürst Friedrichen II. zu Sachsen/ die Landschaft zur Vorsorge / wenn  
die Lande mit Kriege angegriffen werden solten / eine gemeine Land-  
und Stadt-Steuer / als von ieden Menschen 2. Groschen / deren ei-  
ner 9. Pfennige gegolten. Dieser Steuer halber sollten 8. Perso-  
nen gesetzt werden / als 2. vom Adel im Lande zu Sachsen / 2. im  
Lande zu Meissen / 2. im Oster-Lande / und 2. im Voigt-Lande.  
Das Geld solte von iegliches Orts gesetzten Steuer-Meister / [wie sie  
damahls genennet wurden] bey dem Rathe zu Leipzig hinterlegt / und  
ohne der 8. gesetzten Einnahmer Vorwissen niemanden abgefolget  
werden.

Als den 4. May 1458 Herr Friedrich / Landgraff in Thürin-  
gen / und Pfalzgraff zu Sachsen / re. Landgraff Balthasars Sohn/  
ohne Leibes-Erben verstorben / und / vermöge der Erb-Vereinigung/  
die Succession des Landes zu Thüringen und etlicher Städte in Meis-  
sen an Churfürst Friedrichen II. und seinen Herrn Bruder Herzog  
Wilhelmer / jedoch mit grossen Schulden-Lasten kommen / wurde noch  
dieses Jahr / als die Vasallen und Unterthanen die Huldigung abgele-  
get / ein Land-Tag zu Grimma gehalten / und von denen Ständen  
eine Steuer bewilliget / so man die Zise (Accise) genennet / nehmlich/  
daß alles frembde und einheimische Kauffmanns-Guth / auch ge-  
brauener Bier / mit einem gewissen Gelde versteuert werden / in gleichen  
Schuster / Sattler / Riemer / Wollenweber / und andere Handwer-  
cker / so etwas zu verkauffen / den zoten Pfennig vom gelöseten Stücke  
zur Zise oder Accise erlegen sollten.

Anno 1466. hielten Churfürst Ernst und Herzog Albrecht zu  
Sachsen / re. einen Land-Tag zu Meissen / auf welchen die Präla-  
ten



ten / Dom = Herren / Clöster / gemeine Priesterschaft / Ritter / und  
Mannschafft / ieglicher einen ganzen Jahres-Zinß / so er von seinen  
Unterthanen einzunehmen / dergleichen die Städte gewisse Summen  
Geldes / als eine ganze Steuer bewilligten.

Im Jahr 1469. hielten ietztbesagte beyde Herren Brüder einen  
Land-Tag zu Leipzig. Auff selbigen wurde zum ersten mahle das  
Ungeld oder Accise, vom Biere / so mann auch den Bier-Zehenden  
geheissen / und nunmehr die Tranc-Steuer genennet wird / auf 6.  
Jahr bewilliget. Und weil ein Maß Bier 46. 47. 48. 49. bis 50.  
Groschen / des besten / verkaufft wurde / so war gemeiniglich der Bier-  
Zehende vom Maß 5. Groschen.

Anno 1488. hielte Herzog Albrecht zu Sachsen einen Land-  
Tag zu Dresden. Auff selbigen wurde / aus denen Landes-Schul-  
den zu kommen / bey dem Beschlusse / auff folgende Maasse eine allge-  
meine Steuer bewilliget / daß nemlich ein ieder Mensch / er sey Man-  
nes- oder Weibes-Person / mündig oder unmündig / so ein beweg- oder  
unbeweglich Gut hätte / worinnen dis auch bestünde / sein Vermögen  
mit seinem Gewissen schätzen / und nach solcher Würde / von Hundert  
Gülden / Zwen / und von Funffzig Gülden Einen Gülden: Wer a-  
ber nicht 25. Gülden werth hätte / Vier Groschen Zinß geben solten;  
Ein ieglich Gesinde / so gedinget Lohn hätte / solten geben 1. Gülden.  
Ein ieder Hausgenosse / der nicht 25. Gülden werth hätte / solte 4.  
Groschen erlegen. Damit aber auch die Unterthanen bey Nahrung  
blieben / und da selbiger Zeit sich viel Frembde / darunter benahment-  
lich die Schotten begriffen / im Lande befanden / welche mit ihren  
Hausiren-gehen dem Armuth ihre Nahrung entzogen / wurde Ihnen  
wenig Tage Frist gelassen / daß sie das Land räumen solten / widrigen  
Falls solte ihr Vermögen zu 2. Theilen dem Landes-Fürsten heimfal-  
len / 1. Dritttheil aber denen Gerichten / wo sie angetroffen würden / zu-  
kommen / und die Person darzu des Landes verwiesen werden.

Anno 1495. hielte Herzog Georg zu Sachsen in Abwesenheit  
seines Herrn Vaters / Herzog Albrechts / den 20sten Januar. einen  
Land-Tag zu Leipzig. B Und



Und Anno 1498 wiederumb in Abwesenheit des Herrn Vaters einen Land=Tag zu Raumburg/ dahin die Landschafft aus Thüringen und Meissen beschreiben/ und/ wie die Beschwerung/ so denen Landen mit untüchtiger Gold= und Silber=Münze zugezogen worden/ abzuschaffen/ in Deliberation gebracht wurde.

Desgleichen that Er abermahls Anno 1499. im Nahmen seines Herrn Vatern/ und hielt einen Land=Tag Montags nach Quasimodogeniti zu Leipzig. Weiln aber sehr wichtige Sachen abzuhandeln/ wurde von Ihm in eben diesem Jahre solcher Land=Tag am Tage Catharinæ reassumiret.

Anno 1502. beschrieb oft=ermeldter Herzog George zu Sachsen seine Landschafft nach Döbeln/ und gab ihnen zu erkennen/ in was Schulden=Last Er durch die damahls bekandten Friesländischen Kriege gerathen. Erlangte darauf/ daß der obbemeldte Bier=Zehende noch auff 12. Jahr erstreckt wurde.

Anno 1509. setzte Er abermahl einen Land=Tag zu Leipzig an.

Anno 1516. that Er dergleichen zu Leipzig/ auff welchem die Landschafft eine gewisse Summa Geldes bewilligte/ und 8. Jahr damit zu continuiren versprach.

Im Jahr 1523. schrieb viel=erwehnter Herzog George wiederumb einen Land=Tag nach Leipzig aus/ worauff wegen eines Beytrags/ mehrentheils zur Türcken=Hülffe/ gehandelt/ und zwar mit dem Bedinge gewilliget wurde/ daß die Stände derer Lande ihr Antheil übernehmen wolten/ daß Sie immittelst mit andern Landes=Bürden nicht beschweret werden möchten/ und daß solche Steuer von etlichen der Landschafft eingenommen/ und nicht eher/ als biß zum Nothfall/ heraus gegeben würde.

Anno 1525. legte Chur=Fürst Friedrich zu Sachsen einen Ausschuß=Tag nachher Zeitz/ allwo/ nechst Beobachtung des allgemeinen Wefens Wohlfarth/ der Münz=Punct uffs Tapet kam/ indem der Churfürst mit der Ausmünzung zu fallen, Vorhabens war/ und die Hand=



Handlung darüber Schaden leiden wolte: Weiln aber die Ausschuß-  
Personen es widerriethen / wurde es ausgestellt.

Anno 1527. hielt Herzog George zu Sachsen / Montags nach  
Valentini, einen Ausschuß-Tag zu Dresden / und wurden in Ju-  
stitz- und Policey- Sachen 18. Puncte in Berathschlagung gebracht.  
Selbigen Jahres forderte Er abermahls seine getreue Landschafft /  
von Sachen des Landes Wohlfarth betreffend / Mittwochs nach Ma-  
ria Geburt / vermittelt eines Ausschuß-Tages / auch nacher Dres-  
den.

In dem 1530. Jahre wurde zu Dresden gleichfalls ein Land-  
Tag gehalten / und kahmen unterschiedliche Sachen / sonderlich der  
Silber-Kauff und gute Münze in Deliberation. Darneben ge-  
schah eine Bewilligung / daß die Ritterschafft den Sechsten Theil al-  
ler ihrer Zinsen zur Türcken-Hülffe geben wolte.

Anno 1533. beschrieb Herzog George zu Sachsen Seine Gra-  
fen / Herren und Adel aus Thüringen nacher Raumburg / es gieng  
aber diese Tagesarth / gewisser Ursachen halber / zurücke.

Anno 1534. schriebe Herzog George zu Sachsen abermahl ei-  
nen Land-Tag nacher Leipzig aus.

Im Jahr Christi 1537. ließ Herzog George zu Sachsen gleich-  
falls einen Ausschuß-Tag nacher Meissen ausschreiben / und weiln  
Er wegen seines Prinzen / Herzog Johannsens Hintritt / nicht selbst  
daben seyn kunte / committirte Er die Sache etlichen Seiner Rätthe /  
und dieses geschah Dienstags nach Dorotheæ. Darauff wurde we-  
gen der Türcken-Gefahr / und daß Er solcher wegen drey Städte in  
Thüringen und Meissen befestigen wolle / item / ob man geringe  
Münze einführen solle / deliberiret. Des Ersten halber wurde ei-  
ne so genannte Bau-Steuer / das Andere aber nicht / bewilliget.  
Eben selbiges Jahres / kurz nach Philippi Jacobi / wurde ein völliger  
Land-Tag angesetzet / und uff Selben / wann Ihre Fürstl. Gnaden  
absterben solten / wegen des Successoris, dessen Herrn Sohns halber /  
berathschlaget.



Im Jahr 1539. Die Martini, stellte Herzog Heinrich zu Sachsen / nach seines Herrn Brudern / Herzog Georgens Absterben / einen Land=Tag an / auff welchem wegen Aenderung der geringen Münz=Sorten / Herzog Georgens hinterlassenen Schulden / Confirmation der Stände Privilegien / und guthwilliger Prolongation des Bier=Zehenden / gehandelt wurde.

Anno 1540. Die Vinculorum Petri hielte Herzog Heinrich wiederumb einen Ausschuß=Tag zu Leipzig.

Anno 1541. beschriebe er abermahl einen Ausschuß seiner Stände nacher Dresden / auch Mittwochs nach Peter=Kettenfeuer / dieß betraff eines theils die Einrichtung derer Geistlichen Güter / andern theils / daß Er Alters halber / seinem Herrn Sohn Herzog Moritzen das Regiment aufstruge. Als nun selbigen Jahres / der Todesfall hochermelten Herzog Heinrichs am 18. Augusti erfolget / die herannahende Türcken=Gefahr auch sich vergrößerte / beschah eine Zusammenkunft des Engern Ausschusses / so aber bald in einen völigigen Land=Tag verwandelt wurde / welcher zu Leipzig angestellt / und eine Türcken=Hülffe / wie vom Reich hiesigen Landen zugetheilet worden / auff 1600. zu Ross / und 4000. zu Fuß / worzu 200000. Gulden auff ein Jahr begehret wurden / verwilliget wurden / und zwar / daß die Ritterschafft von ihren Gütern / von 1000. Gulden 10. Gulden / die Städte aber von 1000. Gulden werth 15. Gulden / auff 3. Termine zu erlegen versprochen.

Im folgenden 1542sten Jahre wurde von Herzog Moritzen zu Sachsen der Engere Ausschuß abermahls nach Dresden verschrieben / und der Schluß gemachet / daß die geistlichen Güther auff 3. Jahr verpachtet (umb dadurch deren Einkommen und Vermögen zu erfahren) von denen Geldern aber Kirch=und Schul=Diener Zulagen / Universitäten / studirender Jugend / und Armuth Unterhalt verordnet: Auch denen Ordens=Personen / so in Clöstern bleiben wolten / nach ihrem Stande / jährliche Pensiones ausgesetzt / und darvon entrichtet werden solten.

Im



Im Anfange des 1543ten Jahres wurde von Herzog Moritzen der grosse Ausschuss wieder nach Dresden verschrieben/ und die Berathschlagung der geistlichen Güter wegen vorgenommen/ und weil voriger modus oder die Verpachtung derselben nicht vor practicabel befunden worden/ solten solche zu Gelde gemachet/ und dieses alles ad pios usus verwendet werden/ mit welchen Vorschlage auch Herr und Stände also zufrieden gewesen.

Anno 1546. beschah wiederumb eine allgemeine Landes Versammlung zu Chemnitz/ und berathschlagte sich Herzog Moritz mit seinen Ständen wegen des zwischen Keyser Carl den V. und denen Schmalkaldischen Bundes-Verwandten entstandenen Unwillens/und beehrte/weiln Er noch ein junger Fürst/ daß Ihme die Stände aus ihrem Mittel 6. Personen zuordnen wolten/ die ihm in bevorstehenden Sachen rathen hülffen/ so auch erfolgete/ und Ihrer Fürstl. Gnaden ferner an Hand gegeben wurde/ sich in Verfassung zustellen/ zu dem Ende man auch eine Anlage auf die Güter/ von 1. Schock eines ieden Vermögens 4. Pfennige Steuer bewilligte. Weiln aber die Gefahr im Röm. Reiche immer grösser/ und die Acht und Ober-Acht wider Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen und Landgraff Philippen zu Hessen/ ergangen/ auch von Kayserl. Majest. Herzog Moritzen die Execution disfalls auffgetragen worden/ convocirten Sie Dero Land-Stände/ am 8ten Octobr. selbigen Jahres nacher Freyberg/ und vernahmen sich mit ihnen hierüber. Und weil die zu Chemnitz bewilligte Land-Steuer zu Unterhaltung der Miliz nicht zulänglich seyn wolte/ wurde der grosse Bier-Zehenden auff ein Interim versprochen/ als von ieden Eymmer/ es mogte Inn- oder ausländisch seyn/ 4. Groschen/ also/ daß ein 6. Eymmerig Maß 24. Groschen gäbe; Ingleichen vom Eymmer Brantewein 5. Groschen/ und von frembden 10. Groschen.

Des folgenden 1547. Jahres/als Herzog Moritz zu Sachsen am 4. Junii für Wittenberg im Feld-Lager gegen Abend umb 4. Uhr



Von Kayser Carl dem Fünfften/ die Chur Sachsen und das Erb-Marschall-Ambt überkommen / schrieben Ihre Churfürstl. Gnaden einen Land-Tag gen Leipzig aus / vernahmen sich allda mit den Ständen / sonderlich aber entschuldigten Sie / was bishero vorgelauffen / und erbothen / sich als ein Christ- und friedlicher Regent zu erzeigen / und die Religion zu beschützen. Nach vielen Wort-Wechselungen fielen endlich der Schluß dahin / daß in denen neu-überkommenen Landen noch eine Land-Schule angerichtet: das Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig auch bestellet / und der grosse Bier-Zehende nochmals continuiert / auch 1. Termin Bau-Steuer / vom Schock 2. Pfennige erleget werden sollte.

Anno 1548. erforderte Churfürst Moritz auffm 2. Julii den Ausschuß Seiner Landschafft gen Meissen / wegen des bekanten Buches Interim mit ihnen zu conferiren / weiln aber die Stände sich dießfalls nicht heraus lassen wolten / wurde ein völliger Land-Tag zu Leipzig angesetzt / mit denen Ständen des ermelten Interims halber deliberiret / die Sache etlichen Theologis zu bedencken übergeben / und der Stände Genehmhaltung in einer unterthänigsten Antwort hinwieder überreicht / und darneben zum Behuff eines Römer-Zugs / und dem Könige in Ungarn gewilligte Post Geldes / die grosse Franck-Steuer / noch auff 4. Jahr zu continuiren versprochen.

Anno 1550. am 28. Octobr wurde zu Torgau ein Land-Tag gehalten / und die von Kayserl. Majestät gestellte Münz-Ordnung auffß Tapet gebracht / weiln aber die Stände zu Verringerung der Münze gar nicht rathen wolten / blieb es; Worauff ein Vertrag wegen der in die Acht erklärete Stadt Magdeburg geschah / weil aber besagte Stände / die vorhabende Belagerung ermelter Stadt treulich wiederriethen / schritte man hierauff bald zum Abschiede / welcher unter andern in einer Bewilligung der Land-Steuer auff die Schocke in allen uff 5. Pfennige in 2. Jahren zu erlegen / bestunde.

Im



Im Jahr 1552. hielt Churfürst Moritz d. 1. Martii wiederum einen Land=Tag zu Torgau / worauff fürnehmlich die Beschickung des Concilii zu Trient, die selbiger Zeit vorsehende gültliche Handlung mit dem Herzog zu Weymar / der von Kayserl. Majest. begehrte gemeine Pfennig / und die Erledigung des Land=Grafen zu Hessen in Proposition gebracht wurde. In eben diesem Jahresing sich wiederumb ein Ausschuss=Tag zu Dresden an / auff welchen 200000. Gulden Türcken=Steuer / auff 2. Termine zu erlegen / in gleichen die grosse Franck=Steuer noch 6. Jahr zu reichem / und über diß / daß die Ritterschafft vom Schock 2. Pfennige / Bürger und Bauer aber 3. Pfennige geben solten / bewilliget wurde.

Als Churfürst Moritz mit Tode abgangen / wurde selbigen Jahres anno 1553. von dessen Herrn Bruder Churfürst Augusto ein Land=Tag nach Leipzig ausgeschrieben / und von der Landschafft unter andern bewilliget / über die Hof=Jahne / so 500. Pferde stark / in gleichen / ungerechnet die Ritter=Pferde / 1500. Sold=Reuter / und 200. Fuß=Knechte / 3. Monat lang zu unterhalten / zu dem Ende auch von 1. Schock 8. Pfennige Steuer in 3. Termine zu erlegen / verwilliget worden.

Anno 1554. beschrieb Churfürst Augustus auff Ostern seine Land=Stände nacher Dresden / die Berathschlagungen aber wären dißmahl nur 8. Tage lang / und bestunde die Bewilligung über Haupt in 14. Pfennigen vom Schock / solche binnen 3. Jahren zu erlegen / als in den ersten 2. Jahren jedes 6. Pfennige. Im dritten Jahre die letzten 2. Pfennige / und solche Steuer vom Ritter=und Erb=Gütern abzustatten.

Anno 1555. den 4. Aprilis wurde von Churfürst Augusto wiederumb ein Land=Tag in Torgau gehalten / auff welchem 1. von Abhelffung derer Landes=Beschwerden. 2. Wegen der Erb=Vereinigung mit den Häusern Brandenburg und Hessen. 3. Umb eine Steuer zu Erhaltung des Hoffes / und Regiments / tractiret / und von denen



denen Ständen / an statt der halben / die ganze Franck-Steuer / das ist vom Maß 20. Groschen / auff 8. Jahr bewilliget worden.

Im Jahr 1557. den 29. Martii / wurde auff einen Land-Tag zu Torgau von denen Ständen abermahl eine Türcken-Hülffe / obstehender Gefahr halber / verlangt / und nach kurzen Deliberationen beschlossen / daß die Ritterschafft von ihren Lehn-Gütern / und werbender Baarschafft vom Schock 2 Pfennige / wegen ihrer Unterthanen aber vom Schock 5 Pfennige / desgleichen die Städte auch 5. Pfennige auff 3. Termine verwilligen solten / welches alles binnen 3. Tagen geschehen.

Anno 1561. wurde auff einem Land-Tag zu Torgau beschloffen / eine Steuer vom Schock 6. Pfennige / ingleichen die Franck-Steuer auf 8. Jahr zu geben. Worgegen Churfürst Augustus die bißherige gute Münze zu erhalten versprochen.

Im Jahr 1565. wurde zu Torgau den 24. Septembr. auf dem Land-Tag mit vielen wichtigen motiven die grossen Bedürffnissen selbiger Zeit denen Land-Ständen fürgestellt / und hierauf in 5. Jahren von Anno 1565. biß 1569. in 9. Terminen / ieglichen 4. Pfennige / und des Jahres 2. mahl / und also auf solche Zeit über Haupt / 3. Groschen Land-Steuer zu erlegen bewilliget.

Anno 1567. beruffte Churfürst Augustus Seine getreue Stände nacher Langen-Salka in Thüringen / und foderten von denen selben / wegen der grossen Kosten / so auf die instehende Belagerung der Bestung Grimmenstein zu Gotha gewendet werden müsten / daß die 20. Pfennige Steuer / so sonst in geraumen Terminen erleget werden sollen / anticipiret / und ieden Monat 3. Pfennige abgegeben würden. Welches zwar / iedoch mit Condition, bewilliget wurde. Weiln es aber bald zum Accord mit der Bestung Grimmenstein kam / bedurffte es dieses begehrten Vorschusses nicht / worüber die Landschafft auch vielleicht nicht sehr erschrocken.

Nach:



Nachdem nun Anno 1569. die bewilligten Steuern zu Ende gelauffen / veranlassete es Seiner Churfürstl. Gnaden Dero Landschaft auffn 27. Septembr. nach Torgau zu beruffen / und mit ihnen absonderlich in Religions-Sachen zu conferiren. Auf beschehene Deliberationes, wurde die so genandte grosse Tranck-Steuer auf 6. Jahr / und Jährlich vom Schock 6. Pfennige Land-Steuer bewilliget. Worgegen sich Ihre Churfst. Gnaden gegen die Landes-Versammlung erkläret / dero elben die Bezahlung derer Schulden gänglich anheim zu geben. Dazumahl kam die Land-Steuer aus der Cammer an die Landschaft; Jedoch / daß Churfst. Einnehmer / wie bis dato geschiehet / bey der Cassa sitzen sollten.

Im Jahr 1576. ward uffm Land-Tage zu Torgau wegen einer abermaligen Türcken-Hülffe / und des Münz-Wesens / deliberiret. Und beschah nach unterschiedenen replicir- und dupliciren / die Bewilligung der Tranck-Steuer uff 6. Jahr / und die Land-Steuer von 1. Schock 1. Groschen auff 3. Jahre / jedes Jahr 4. Pfennige.

Anno 1582. den 26. Septembr. wurde auffn Land-Tage zu Torgau von denen Ständen die Tranck-Steuer uff 5. Jahr / und von ieden Schock 4. Pfennige 6. Jahr nacheinander / bewilliget / worauff also in 4. Tagen / da zu Hofe täglich 165. Tische / ohne die Reisigen- und Wagen-Knechte / gespeiset worden / das Convent sich geendiget.

Im Jahr 1588. ult. Septembr. stellet nach Absterben Churfürst Augusti / Churfürst Christianus I. einen Land-Tag zu Torgau an. Darauff mehrentheils die Religions-Sachen verathschlaget / und hernach auff das Schock 2. Groschen zur Land-Steuer innerhalb 6. Jahren / jedes Jahr 4. Pfennige zu erlegen / und die grosse Tranck-Steuer / gegen Abschaffung des Hufen-Geldes / auch auf 6. Jahr bewilliget worden.

Anno 1592 nach Absterben Churfürst Christiani I. schrieb der Chur Sachsen Administrator Herzog Friedrich Wilhelm uffn  
 E  
 21. Febr.



Zi. Febr. einen Land=Tag nach Torgau aus. Dabey in Religions- und Policen=Sachen abgehandelt / letztlich auch die grosse Franck=Steuer uff zwey Jahr wieder bewilliget wurde.

Wegen androhender abermahliger Türcken=Gefahr wurde höchstgedachter Herr Administrator bewogen / Anno 1595. einen Land=Tag nach Torgau anzusetzen / auf welchem die vorhin bewilligte Franck=Steuer noch auf 6. Jahr verlängert / und 6. Jahr nach einander / jedes Jahr von dem Schocke 4. Pfennige zur Land=Steuer von den Gütern / so mit Ritter=Diensten nicht verdienet / zugeben versprochen worden.

Anno 1601. im Monat Decembr. hielt Chur=Fürst Christianus II. seinen ersten Land=Tag zu Torgau / und wurde die gewöhnliche grosse Franck=Steuer auf 6. Jahr / und neben derselben die Land=Steuer auch auf 6. Jahr / jedes Jahr 6. Pfennige vom Schock zu geben versprochen.

Anno 1605. den 9. Junii / wurde abermahl ein allgemeiner Land=Tag zu Torgau gehalten / und die Franck=Steuer gedoppelt / nemlich vom Maß 40. Groschen auf 6. Jahr / die Land=Steuer aber mit 2. Pfennigen zuerhöhen / und hierüber noch von einem jeden Eymmer frembden oder Land=Weine / über das / so hiebevör gegeben / 5. Groschen zuentrichten / versprochen.

Im Jahr 1609. den 3. Septembr. hielt Churfürst Christianus II. seinen dritten Landes=Convent gleichfalls zu Torgau / und beschah auf selbigen die Continuation der Anno 1605. bewilligten doppelten Franck=Steuern wegen Bieres und Weines auf 6. Jahr / die Land=Steuer aber wurden von neuen mit 2. Pfenn. vom Schock vrhöhet / und gleichfalls auf 6. Jahr prolongiret / daß also das Schock mit 10. Pfennigen Jährlich belegt war.

Anno 1610. wurde in einer Landes=Versammlung zu Dresden / wegen Aufrichtung des Defensions=Werkes berathschlaget.

Anno



Anno 1612. hielt Ehur-Fürst Johann George der Erste zu Sachsen etc. seinen ersten Land-Tag zu Torgau / allwo insonderheit von der Verfassung des Defensions-Wercks / dann Aufricht- und Erhaltung guter Policey und Regiments in Dero Ehurfürstenthumen und Landen gehandelt / hernach auch die Policey und Kleider-Ordnung ins Land publiciret ward. Die Bewilligung aber bestand dißmahl in der gedoppelten Franck-Steuer von Bier und Wein / sowohl auch in der Land-Steuer / welche hinwieder mit 2. Pfennigen erhöht / und dieses alles nach Ablauf des vorigen / auf fünfzehalb Jahr prorogiret wurde.

Im 1622sten Jahre wurde auf einen Land-Tag mehrentheils von Müng-Sachen deliberiret / sonst aber die Land- und Franck-Steuer wieder uf 6. Jahr prorogiret / die Land-Steuer über vorige Bewilligung noch mit 6. Pfennigen / zu Abtragung der Cammer-Schulden / erhöht.

In den 1628. Jahre den 17. Febr. ward usn Landes-Convent zu Torgau die bishero abgegebene Land- und Franck-Steuer noch auf 6. Jahr lang prorogiret / die Land-Steuer aber über die vorige Bewilligung der 16. Pfennige / noch mit 4. Pfennigen / zu Tilgung der Cammer-Schulden / von den Land-Ständen über sich zu nehmen / und über diß noch 1. Pfennig / so auf 1. Pfund Fleisch geschlagen / bewilliget.

Im Jahr 1631. wurde ein Land-Tag zu Dresden gehalten / da denn unter andern wegen der sich hervorthuenden Kriegs-Gefahr berathschlaget / deshalb auch / iedoch der jüngst am Land-Tag 1628. bewilligten Steuer unbeschadet / und unabbrüchig / semel pro semper, 2. Groschen von Erb-Gütern / auf 3. Termine / zur Defensions-Steuer / hierüber von der löblichen Ritterschafft 200000. Gulden zum freywilligen Donativ, und Præsent-Gelde / gleichfalls zur Defensions-Verfassung / und ferner von einer gesammten Landschafft / auff 16. Neu Schock 1. Meße Korn / und auff 8. Neu Schock 1. Meße



1. Meye Haber bewilliget; Und wurden die Herren Land-Stände dießmahl nicht / wie sonst Herkommens / zu Hofe unterhalten / sondern ihnen auff ein Pferd Tag und Nacht anderthalber Gilden zur Auslösung gereicht.

Im 1634. Jahre den 20. Decembr. nach gehaltenener Mordlinger Schlacht / und erfolgter Friedens-Handlung / wurde nöthig erachtet / einen Land-Tag nach Dreßden auszuschreiben / an welchen die Bewilligung der Land-Steuer vom Neu-Schock auff 18. Pfennige auff 2. Jahr / die Franck-Steuer auch gleicher gestalt auff 2. Jahr / wie sie bißhero entrichtet / und hierüber 1. Pfennig auf 1. Pfund Fleisch; denn 20000. Gilden zu Gesandtschaften oder Abschickungen / bestunde.

Anno 1640. wurde abermahl auffn Land-Tag zu Dreßden die Franck-Steuer und Fleisch-Pfennig / wie solches biß anhero gegeben / noch 6. Jahr / die Land-Steuer aber ebenmäsig 6. Jahr / als vom Schock 1. Gr. 4. Pfennige / hierüber noch 6. Pfennige / zu Unterhalt der Soldatesca, ferner eine gewisse Accise von allen Wahren und frembden Weinen / ingleichen die Besoldung derer Raths-Collegien und Cangelleyen auff 6. Jahr / und endlich 20000. Gilden Gesandtschafts-Spesen / bewilliget.

Im 1641. Jahre / auff einen abermahligen Ausschuß-Tag zu Dreßden / lieff die Verwilligung hinaus / daß von iedem Pfund Fleisch über vorigen Pfennig / noch Einer / vor die Churfürstl. Cammer / ingleichen / daß die 6. Pfennige Kriegs-Steuer anticipando entrichtet / und biß zu Ende der nachfolgenden 5. Jahre damit verfahren werden sollte. Ferner von iedem Eymmer Land-Wein 8. Groschen zu geben; Dann die Ritterschafft jedes Jahr 1. Meye Korn / und 1 Meye Haber / neben 2. Pfund Heu: Die Städte aber von iedem Scheffel Mahl-Getrendigt / so zur Mühlen gebracht / exclus. das Malz / 18. Pf. zur Soldatesca solle gegeben werden.

Anno 1646. weiln die Zeiten in einem und andern sich schwehr anliessen / mußten nothwendig auch die Beschwerungen / und die Anfor-

for-



forderungen vom Lande steigen; Wie denn uff diesem Ausschuß-  
 Tage zu Dresden von 3. Puncten gehandelt / als 1. von der Lieferung  
 der/ denen Schweden in dem Armistitio verwilligten Geldern / Ge-  
 trendigt und Fourage, Unterhaltung Ihrer Churf. Durchl. Mi-  
 litz und Continuation der vorigen Landes-Bewilligung. Das  
 Erste ward von der löbl. Landschafft übernommen / und versprochen  
 der Schwedischen Generalität / so lange als das Armistitium wäh-  
 rete / Monatlich 5047. Thlr. 18. Groschen am Gelde / und Jährlich  
 3300. Scheffel Korn / 2384. Scheffel Hafer / 797. Tuder Heu / und  
 nach Proportion Stroh zu liefern. Hierüber verhiess die Ritter-  
 schafft Ihrer Churf. Durchl. auff 1. Jahr von iedem Ritter-Pferde  
 20 Thaler. Zu Erfüllung des andern Puncts ward eine gewisse  
 Bewerb- und Haupt-Steuer / als auf iedes Haupt der Menschen/  
 so über 15 und unter 70. Jahren / Monatlich 1. Groschen geleget / zu  
 Unterhalt der Miliz, 7261. Scheffel Hafer / 7151. Centner Heu/  
 und 28596. Bund Stroh Monatlich bewilliget. Bey dem Dritten  
 Punct wurden 1. die Trancksteuer / 2. der doppelte Fleisch-Pfennig/  
 3. die Accisen, 4. die Land-Steuer vom Schock 1. Groschen 4 Pf.  
 5. der sechste Gilden Zins von werbender Baarschafft diese 6. Jahr  
 über / und 6. 15000. Thaler Gesandtschafft-Speseen versprochen.

Im Jahr 1653. ward auff dem angestellten Ausschuß-Tage  
 zu Dresden am 29 Januarii 20000. Gilden Gesandtschafft-Spee-  
 sen, 2. Pfennige vom Schocke semel pro semper zu einem Capi-  
 tal für die Universitäten / 2. Qvaterember oder Current-Monate  
 auf ieglich Jahr zu Unterhaltung der Miliz auf 4. Jahr. 16. Pfenn-  
 nige vom Schock jährlich / neben der doppelten Tranck-Steuer / auch  
 der gedoppelte Fleisch-Pfennig / und 2. Pfennige Cammer Hülffe be-  
 williget. Es wurde zwar dieses Jahr auffn 8 Septembr. wieder-  
 umb ein Ausschuß-Tag / zu Erörterung derer Landes-Gravami-  
 num, angesetzt / so aber seinen Fortgang nicht gewonnen / sondern  
 bis 1655. auffgeschoben worden.

Anno



Anno 1655. den 23. April. nahm der von Sr. Churf. Durchl. anhero ausgeschriebene Ausschuss-Tag seinen Anfang / auf welchem nachgesetzte Bewilligung geschah: Zu Reparatur der Bestungen vom Schock 2. Pf. die bishero üblich-gewesenen Accisen, 10000. Gulden Gesandtschaft-Speesen, womit der Convent am 21. Jun. sich endigte.

Nach höchst-seeligem Absterben des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen etc. Herrn Johann Georgens des Ersten / und überkommenem Regimente / schrieben Ihro Churf. Durchl. Herr Johann George der Andere / den Ersten Land-Tag anher nach Dresden / Anno 1657. den 8. Febr. aus. Nach reifflicher Berathschlagung der ausgestellten Proposition, geschah einer löblichen Landschaft Bewilligung / so da bestand in jährlicher Abgebung der gedoppelten Franck-Steuer / dann der Land-Steuer zu 16. Pfeüngen auf das Schock / nicht weniger den sechsten Gulden von werbender Baarschaft auff 4. Jahre: Ingleichen der Ritterschaft freywilligen Donativ von 60000. Gulden. Ferner des gedoppelten Fleischpfennigs zu Verpflegung der Guarnison, über allbereit ausgeschriebene 160000. fl. das erste Jahr noch 69000. fl. und folgende 3. Jahr jedes 80000. Gulden / 40000. fl. zu Betrag der jüngst-aufgewendeten Begräbnis-Kosten / in 4. Jahren zu entrichten. Jährlich ein Pf. vom Schocke Cammer-Hülffe / und zu Bestungs-Gebäuden / semel pro semper. 10000. fl. zu Gesandtschaften / 1. Pf. vor Universtitäten und Schulen / die Mittel zu Werbung 4000. Mann Defensioner.

Im folgenden 1658ten Jahre berufften Ihro Churf. Durchl. noch vor Dero Abreise nach Franckfurch etliche von den Ausschüssen aufn 23. Martii nach Dresden / welche in Ihrer Churf. Durchl. Abwesenheit einige Reise-Speesen und Anschaffung Proviants verwilligten.

Anno



Anno 1659. ward den 12. Febr. etne Ausschusß-Versammlung convocirt / von welcher über die / nach gestandenen ordentlichen Anno 1657. beschehenen Bewilligungen / die Continuation der Accisen. auch zu Unterhaltung der Miliz und sonst 4. Quatember / hierüber zu gewissen Ausgaben 40000. fl. versprochen worden.

Anno 1660. befanden Ihre Ehrst. Durchl. abermahl der hohen Nothdurfft außn 11. Decembr. einen Land=Tag in Dero Residenz auszuschreiben; Auf selbigen ward von einer löblicher Landschafft / nach vorhergegangenen nöthigen und wichtigen Berathschlagungen / auch in Justiz= und Policen= Sachen verfasten nützlichen und heilsamen Verordnungen ( die Erörterung des Landes=Gravaminum genant / verwilliget: 1. die Land=Steuer auff 6. Jahr / jedes Jahr 16. Pfennige von Schock / ferner die doppelte Franck=Steuer auch auff 6. Jahre / und 13. Tonnen Goldes / als ein beständig Capital in der Steuer jährlich mit 65000. Gulden zu verzinzen / dann die Fleisch= Pfennig=Steuer / und hierüber für die Miliz, und zum Bestungs= auch Berg=Baue 4. Pfennige / und vierdtehalben Quatember / ferner 100000. Gulden Cammer=Schulden zu übernehmen; Dargegen wurde die von verbender Baarschafft hiebevorn Anno 1628. absonderlich verwilligte Steuer / an einem Gulden von hundert / in gleichen die Land=Wein=Steuer hinwieder erlassen / wie auch die alten Steuer=Keste bis 1653. auf gewisse masse remittiret / und der Landschafft die direction des Steuer=Wesens übergeben.

Wegen hervor dringender Türcken=Gefahr und deshalb von Kayserl. Maj. verlangten Hülffe / wurden Ihre Ehrst. Durchl. verursacht / auch dieses 1661ste Jahr den 8. Decembris Dero Ausschusß=Stände nach Dresden zu beruffen / so zu Aufbringung der angesonnenen Bey Hülffe von 100000. Thalern 2. Quatember Current=Monate und 3. Pfennige von Schock bewilligten.

Anno 1663. den 5. Julii erforderten Ihre Ehrst. Durchl. zu Sachsen den Ausschusß Dero Landschafft abermahls und fürnehmlich  
der



der grossen Türcken-Gefahr / und deshalb verwilligten Hülff-Schickung wegen / nach Dresden / darauff eine löbliche Landschafft / in betrachtung der grossen Nothwendigkeit / über das bewilligte Subsidium, sich noch zu einen Nach-Schusse an 1. Quatember und 2. Pfennige von Schocke resolvirte / und hierüber noch eine Bey-Hülffe am 50000 Gulden und anderthalben Pfennig zur Auslösung versprochen / und geschah der Abschied am 21. Septembris.

Folgendes 1664sten Jahres verursachten abermahls die gefährlichen Läuflte einen Ausschusstag auf den 8ten Martii anher auszuschreiben / darauf nachgehende Bewilligung von den anwesenden Ständen beschah als 57618. Thaler zu Unterhaltung des Creiß-Contingents 1. Quatember und 2. Pfennige von Schocke zur Türcken-Hülffe / 2. Pfennige von Schock zu Abstattung der Gesandtschafts-Speesen / Werbe-Gelder und Auslösung dieses Convents.

Noch in diesen 1664sten Jahre ward der Ausschus der Landschafft noch einmahl erfordert / und war der Termin den 6. Septembr. Selbiger that nachfolgende Reichs- und Creiß-Bewilligung / als 1. Pfennig von Schock und ein halben Quatember vor die Auxiliar-Völcker zu Ross und Fuß auff 3. Monat. Zum Unterhalt der Reichs-Generalityt aber solte ein Steuer-Monat oder 66. Thlr. 16. Gr. und auch so viel in Abschlag der Reichs-Artillerie aus der Ober-Steuer-Einnahme abgestattet werden.

Anno 1666. schrieben Ihre Churf. Durchl. aufn 5ten Martii einen Landtag wieder nach Ihrer Residenz aus / worauff diese Bewilligung darauf gethan wurde: als 1. die bißherigen Land-Steuern von Schocke 16. Pfennige auf 4. Jahr / 2. die doppelte Tranck-Steuer auch so lange. Hierüber die bißherige Fleisch-Pfennig-Steuer. Und dann extra-ordinarie übernahmen Sie 111000. Gulden. Ingleichen 56548. Thaler. Ferner Sechste halben Quatember und 2. und 1. Viertel-Pfennig. Die Ritterschafft versprach gleichergestalt ein Donativ von 50000. Gulden.

Im



In folgendem 1667sten Jahre ward wieder eine Ausschuss-Versammlung den 25. Januarii in Dresden angestellet / und von selbiger nicht nur die Continuation der Verpflegung der 2. Esquadronen zu Ross / und der zum Leib-Regiment gehörigen Compagnien zu Fuß uff 1. Jahr: sondern auch noch ein Zuschuß an 1. Quatember und 2. und 1. halben Pfennig vom Schock bewilliget.

In dem 1668sten Jahre convocirte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Ausschuss Dero Landschafft aber zu sich / und liessen am 2. Febr. Dero gnädigste Proposition demselben ausantworten / worauff zu Verpflegung der Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß / abermahl jährlich ein Zuschuß an 1. Quatember und 2. und 1. halben Pfennig vom Schock / auch zu Gesandtschafts-Speesen 15000. Gulden bewilligt wurde.

Anno 1670. wurde ein Land-Tag nach Dresden ausgeschrieben / auf welchen die Land-Steuer / auch die bisherige Fleisch-Pfennig-Steuer / hierüber zu Miliz-Speesen / Auslösungen / Gesandtschaften und Cammer-Hülffe 10 und 1. halben Quatember und 8. und 3. Viertel Pfennige von Steuer-Schocken (wenn erst die dießfalls noch continuirende vorige Bewilligung abgelauffen) versprochen worden.

In dem 1673sten Jahre / nahm den 26. Januarii wieder allhier ein Land-Tag seinen Anfang / auf welchen die löblichen Stände die Land-Steuer von Schock 16. Pfennige / denn die doppelte Franck-Steuer bis zu Lucia 1676. zu erstrecken verhiessen / ferner die vorige Fleisch-Steuer auff 4. Jahr / ingleichen die Verstärck- und Unterhaltung der Miliz / item zu Bestungs-Gebäuden / Gesandtschafts-Gelbern / Auslösungs-Costen extra-ordinarie noch 13. und 1. halben Pfennig von Steuer-Schocke und 9. Quatember-Monate / auch hierüber ein Capital auf 150000. Gulden bewilligten.

Anno 1675. am 11. Aprilis liessen Ihre Churfürstl. Durchl. den Ausschusse von Ritterschafft und Städten nach Dresden fordern / diese be-

D

se be



ke bewilligten / wegen stärkerer Kriegs=Verfassung/noch einen Nachschuß / als anderthalben Quatember / und anderthalben Pfennig vom Schocke und 300000. Thaler.

Dergleichen Ausschuß=Versammlung hielt Ihre Churfürstl. Durchl. auch folgendes 1676ste Jahr / den 25. Januarii in Dresden / darauf ward über vorige / bey dem Ausschuß=Zage 1675. bewilligte præstationes, abermahls ein Nachschuß von 2. Quatember und drittehalben Pfennig von gangbaren Steuer Schocken beliebt.

Noch in diesem 1676. Jahre ward auch am 28. Octobr. ein allgemeiner Land=Tag in Dresden angefangen / und bestunde die Bewilligung fürnehmlich: in der Anlage eines Thalers auff ieden gangbaren Mühlen=Gang / zu Behuff der an Hand gegebenen Manufacturen semel pro semper abzustatten / dann in der bisher gewöhnlichen Land=Steuer von Schocke 16. Pfennige. Der doppelten Tranck=Steuer. Dem doppelten Fleisch= Pfennige von Banck= und einfachen / von Hauschlachten / alles auff 4. Jahre / respectivé zu Verpflegung der Churf. Sächs. Gwarden / Gvarnison und Artillerie, auch übrigen Miliz, der Collegiorum Besoldung, und andern unumbgänglichen Ausgaben aber 13. und 1. halben Quatember, auch 20. Pfennige von gutem Schocke.

Folgendes 1677te Jahr ward am 1. Novembris wieder eine Ausschuß=Versammlung in der Churfürstl. Residenz gehalten / und über die / auf den voriges Jahres gehaltenen Land=Zage beschehene Bewilligung / von neuen noch 6. Quatember und 6. Pfennige vom Schocke zu Unterhaltung der verstärkten Miliz, auch 1. Pfennig zu Auslösung / abzugeben versprochen.

Anno 1679. veranlasseten Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. die annoch anhaltenden weitaussehenden Conjunctionen / einen Ausschuß=Tag nach Dresden zulegen / umb vorige Abgaben noch auff ein Jahr zu continuiren: auch einige Subsidia zu des  
**Estatts**



Estats auch Land und Leute Besten und Nutzen/auf dergleichen Zeit/  
und bis zu einem vollkommenen Land=Tag zu bewilligen.

Nachdem Anno 1680. da gleich die leidige Contagion diese Lan-  
de hin und wieder angegriffen/ und Se. Churfl. Durchl. Johann  
Georgius II. Seine Residenz - Stadt Dresden quitt. ren/ und  
sich mit Dero Hoff=Stadt nacher Freyberg retiriren müssen/ geschah  
es / daß Seine Churfürstl. Durchl. daselbst am 22. Augusti, selbiges  
Jahres/ seelig verschieden/ und Dero Herr Sohn Churfürst Jo-  
hannes Georgius III. succedirte/ So dann auch kurz nach Sei-  
ner angetretener Regierung einen allgemeinen Land=Tag aus-  
schriebe. Worbey meistens alle bey Seines höchstseel. Herrn Va-  
ters Leben verwilligte Abgaben continuiret zu werden von einer  
getreuen Landschafft beliebt worden/ als die gewöhnliche Landsteu-  
er vom Schock 16. Pfennige uff die 2. Termine Læt: und Bartho-  
lomæi Jährlich zuerlegen. Ingleichen zu Bestungs=Reparatu-  
ren/ Besandschafft=Speesen/ Donativen/ Landes=Nothdurfft/Gar-  
den und Garnitionen/ Miliz=Abdancung/Auslösung/ Commissa-  
riat=Speesen und dergleichen/ zusammen 12. und ein halber Qua-  
tember=Monaten und 13. Pfennige vom Schock uff unterschiede-  
ne Termine/ besage derer gewöhnlichen gedruckten Ausschreiben.

Anno 1682. Wurde in Dresden wiederumb ein Land=Tag  
gehalten/ unterschiedene Landes=Gravamina debattiret/ und gleich  
Anno 1680. beschehen / alle vorhergehende Species derer Bewil-  
ligungen continuiret / also / daß die Extraordinar=Steuern an  
17. Quatember=Monaten und 19. Pfennigen sich belieffen / auff wel-  
chen auch / nebenst allen vorigen Abgaben / als iezo 16. Pfennige und  
17. Quatember=Monaten / der so genandte Mahl= Groschen von ie-  
den Scheffel 1. Groschen / und das anderer Orten damahls auch ein-  
geführte Stempel= Papier / von ieden Bogen 1. Groschen/ zum Vor-

D 2

schein



schein und Bewilligung kommen / welche beyde letztere aber nicht lange gewehret / sondern bald wieder auffgehoben worden.

Als Anno 1683. die grosse Türcken-Gefahr / und die darauff erfolgte würckliche Türkische Belagerung der Stadt Wien / sich ereignet / wurden Seine Churfürstl. Durchl. genothdränget / (indem Sie in eigener hoher Person selbst dem Entsaß mit Dero Armée beyzuwohnen / und dem Röm. Kayser und dem ganzen Reich zu guth / Ihr Churfürstl. Blut wagen wollten / worzu Gott auch hernachmals Gnade und Seegen gegeben / daß Dero Fahnen in den Türkischen Lager mann zu erst auffgesteket fliegen sehen / und Sie mit Sieg / Triumph und unsterblichen Ruhm nach geschlagenen Feinde zu Hause gelanget /) einen Extraordinar-Ausschuß = Tag anzuordnen / welcher nebenst der Continuation alles vorigen an Extraordinariis 16. Pfennigen und 17. Qvatember ausmachten.

Anno 1684. war ein besonderer Deputation-Tag in Dresden angeordnet / die vorhergehenden Abgaben allesambt continuiret / die Extraordinaria aber stiegen auff 20. und 1. halben Qvatember-Monat und 20. und 3. Viertel Pfennig / besage derer selbiges Jahres ergangenen gedruckten Ausschreiben.

Anno 1685. wurden wiederumb auff einen Ausschuß = Tage zu Dresden / nebenst andern vorgegangenen Consultationen / alle ordinar und Extraordinar bewilligte onera, wie Anno 1684. beschehen / continuiret.

Anno 1687. und 1688. geschah an einem Land = Tage die Continuation aller vorhergehenden Bewilligungen / iedoch wurden die Extraordinaria 1. Viertels = Pfennig moderiret / ein Qvatember-Monat aber hinangesezt.

Auf denen Anno 1689. und 1690. in Dresden angezeigten Ausschuß = Tagen / von deren Abhandlungen die damahlige Acta zu consultiren / bliebe es bey allen vorigen Bewilligungen / ausser daß 24. Qvatember-Monate und obige 20. und 1. halben Pfennig = Steuern zu continuiren beliebt worden. Es



Es hatte nebenst dem Röm. Reich auch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen grosse Hoffnung/ Ihme von dem Helden und großmüthigen Churfürsten Johann Georgio III. gemachet / Ihn als einen löblichen Regenten lange Zeit zusehen; Allein die in exorbilia Fata wollten Seine Tapferkeit/ die Er wider beyde respectivè Erb-Feinde Christlichen Nahmens glorieux gnugsam blicken lassen / der Welt nicht weiter gönnen / indem Er mitten unter den Waffen / wider die Cron Frankreich / zu Tübingen im Württenberger-Lange / den 12. Septembris 1691. uff seinem Bette seelig Todes verbliehen / und gar bald die Succession Seinem ältesten Herrn Sohn Churfürst Johanni Georgio IV. überlassen. Welcher alsofort auch nach verrichteten väterlichen Funeralien / im Anfang des 1692. Jahres nacher Dreßden einen allgemeinen Land-Tag ausgeschrieben / und nach allerhand wichtigen Deliberationen es bey voriger Verwilligung meistentheils gelassen / so auch bis iezo ohne fernere Erhöhung bestehen.

Wahre in seiner besten Jahres-Blüthe der glorieuse Churfürst Johann George der III. des Lebens beraubet worden/ So mußte dessen Herr Sohn Churfürst Johann George der IVte / als Er kaum 2. Jahr und 7. Monat den Churfürstl. Thron besessen / in den schönsten Flor seines Lebens/ im 26. Jahr an Kindes-Blatt ern seinen Geist den 27. Aprilis in Dreßden unvermuthet auffgeben / und seinen einzigen Herrn Bruder Friderico Augusto die Chur-Würde überlassen/ welcher auch nach allen vorhergegangenen Exeqvien und Formierung des Estaats, den 18. Novembr. einen allgemeinen Land-Tag nacher Dreßden ausschriebe / dessen Continuation noch vor Augen.

**S** Terben hat mann mit annectiren wollen/ wie viel und zu welcher Zeit / auch an welchen Orten Land- und Ausschuss-Tage in Churfürstenthum Sachsen/ Meißner- und incorporirten Landen / so weit man



Nachricht hat / gehalten worden. Als 9. zu Culmiz  
 oder Colmen bey dem hohen Berge / unweit Oschab.  
 1. zu Skölln. 1. in Oster-Lande. 2. zu Dölitzsch. 1. zu  
 Lommatsch. 15. zu Leipzig. 5. zu Meissen. 1. zu Al-  
 tenburg. 1. zu Gotha. 2. zu Grimma. 2. zu Naum-  
 burg. 1. zu Döbeln. 1. zu Zeitz. 1. zu Chemnitz. 1. zu  
 Freyberg. 18. zu Torgau. 1. zu Langensalka / 46. zu  
 Dresden. In Summa / von Anno 1185. bis zu 1694  
 zu rechnen. In allen

### 109. Land- und Ausschuss-Läge.

**W**ie nun der End-Zweck aller solcher Conventen Salus  
 Principis & Populi, und alles und jedes was dabey ab-  
 gehandelt wird / die Fundamenta bonæ Politix: Ma-  
 gistratus Dignitas, Subditorum Fidelitas & Legum San-  
 ctitas, der Obrigkeit Würdigkeit / der Unterthanen Treuber-  
 gigkeit. Und der Gesetze und Ordnungen Heiligkeit und Ge-  
 horsam / als eine dreyfache Schnur / so nach dem alten Sprich-  
 wort nicht leichtlich reisset / seyn soll; Also fließen aus selbigen  
 zehen andere als gewaltige Seulen und Pfeiler eines Landes o-  
 der Republicque, als: 1. Vera Religio. 2. Conservatio Mi-  
 nisterii in Ecclesiâ. 3. Scholæ. 4. Leges & Statuta. 5. Vi-  
 ta honesta Civium. 6. Justitia & Judicia. 7. Executio Le-  
 gum. 8. Consilarii Pii. 9. Pauperum cura, & 10. Pax pu-  
 blica. Oder 1. der wahren Religion Beybehaltung. 2. Er-  
 haltung des Ministerii. und 3. derer Schulen / als Pflanzgär-  
 ten. 4. gute Gesetze und Ordnungen. 5. Christlich ehrlich Leben  
 des Bürger-Standes. 6. Gericht und Gerechtigkeit / welche Da-  
 vid Bestungen eines Königlichen oder Fürstlichen Stuhls nen-  
 net;



net. 7. Straffe und Vollziehung derer Urthel. 8. Freue/weise und verständige Josaphatische Rätthe. Barmherzigkeit / Gürtigkeit und Mildigkeit gegen die Armen. Und endlich 10. die Erhaltung des allgemeinen edlen Friedens/welcher absonderlich durch die Harmonie der Obern und Niedern kan erhalten werden. Hæc, scilicet Clementia Regis, saget Seneca (lib. 1. de clement. c. 5) firmum & stabile reddit regnum; Hæc in quamcunq; Domum pervenerit, eam felicem, tranquillamque præstabit. Und Guevarra (Horolog. Princ. l. 3. c. 30.) spricht: Munitus Imperans parentium amore, ad ipsius amoris similitudinem qui inermis quidem incedit, & dormit tamen sic loricator, sat vivit securè. Nec potest firmiores habere muros, quam benevolos subditorum animos, &c. Darvvn sagte auch nicht unweißlich Henricus III. König in Frankreich / als Ihm wegen der Kriegs-Kosten gerathen wurde / neue Lasten auf das Volk zu legen: magis se maledicta populi, quam hostes suos metuere, wie es Didacus Savedr. Symb. 69. anführet. Ist daher umb den Regenten- Stand keine Kurzweil / setzet ein umb hiesige Kirche höchstverdienter Theologus, wer sich seines Weidens und Herzoglicher Würde vernünfftiglich annimmt / der hat wenig frölicher Stunden sich zu rühmen. Das liebe Haupt träget Sorge über jedes Gliedmaß; Hat eines derselben einen Zufall oder Schaden bekommen / so hat das Haupt Mitleiden / es sorget für sein Fleisch und für Sein Gebein; Hat der Fuß einen Splitter eingetreten / so bückt sich das Haupt hinunter / und siehet darnach / wie ihm abgeholfen werde: Ist die Hand geschwunden / und kan sich nicht nach dem Haupt gnugsam erheben / oder die schuldige Arbeit verrichten / ist der Fuß geschwollen / und kann nicht den Leib / der Gebühr nach so geschwinde forttragen / so trägt das Haupt darüber nicht Mißfallen / sondern Mitleiden / es

muthes



muthet keinem mehr zu / als sein Vermögen mitbringet. Da-  
 hero thue der Untere auch das Seine / stelle alles der Direction  
 des grossen Gottes anheim / es gehe zuweiln / in trüben Zeiten  
 noch so wehe her als es wolle / unter der alten Zuversicht / es hat  
 kein Unglück nie so lang gewähret / es hat doch endlich wieder auf-  
 gehöret / und weiß man offters nicht / warumb Gott einem  
 Lande dieses oder jenes auferleget. Wie hiervon D. Bugen-  
 gius zu seiner Zeit nicht unrecht geschrieben; Si tam prompti  
 essemus ad preces pro Magistratibus fundendas, quam pa-  
 rati sumus ad detrahendum, næ! res nostræ melius habe-  
 rent. Dannerhero wir nicht unbillig mit des Tertulliani  
 Worten Tertullian. Apolog. c. 3. schliessen: Nos pro Salute  
 Imperatorum (Principum) Deum invocamus &c. Precan-  
 tes sumus semper pro omnibus Imperatoribus, Vitam illis  
 prolixam, Imperium securum, domum tutam, exercitus  
 fortes, senatum fidelem, populum probum, orbem quietum.  
 & quæcunqve hominis & Cæsaris vota sunt. Wir ruffen  
 den ewigen und lebendigen Gott an für das Heil der Keyser.  
 Wir beten stets für alle Keyser / und wünschen ihnen langes Le-  
 ben / glückliche Regierung / tapfere Soldaten / treue Rätthe /  
 fromme Unterthanen / Ruhe und Sicherheit / und alles / was ein  
 Kayser sich wünschen kan. So betheten zu selbiger Zeit die ar-  
 men Christen in der ersten Kirchen auch für die Heydnischen  
 Kayser. Wie vielmehr wir für unsere Christliche Obrigkeit /  
 daß wir unter Ihren langen Leben / Fried und gut Regiment /  
 ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gott  
 seligkeit und Erbarkeit. **HERR** / gieb Fried in dei-  
 nem Lande / Glück und Heil zu allem  
 Stande.

OS (S) OS





## Anhang.

**A** Nno 1694. hielt Churfürst Friedrich Augustus einen all-  
gemeinen Land-Tag/so von November 1694. bis in Marti-  
um 1695. wehrete/und wurde von der Landschaft bewilliaet/  
die Land-Steuer auff sechs Jahr/ von ieglichen gangbarn  
Steuer-Schocke sechzehn Pfennige/ Ferner die doppelte Tranck-  
Steuer auff sechs Jahr/ Dann die Fleisch-Pfennig-Steuer/ als den  
doppelten Pfennig vom Banck-und einfachen vom Haus-Schlachten/  
sechs Jahr. Hierüber vor die Miliz auff zwey Jahr/Sieben-hundert  
Tausend Thaler/ auffss Jahr 1695. und 1696. Die Land-Accis auff  
zwey Jahr/als 1695. und 96. wie den 24. Decembr. 1687. solches ge-  
schehen; Einen Pfennig zum Gesandtschafts-Spesen auff zwey Jahr;  
Einen Qvatermber zu Empfangung der Reichs-und Böhmischen Lehn;  
Dann Fünff und zwanzig Tausend Gulden zu Tilgung der alten  
Cammer-Schulden/auff sechs Jahr; Lezlich ist angesuchet worden/  
gewisse Commissarien wegen der Wasser-Beschädigten/so an der El-  
be wohnen/ zu ordnen; Worbey auch gewisse Deputirte wegen des  
Commerciens Wesens niedergesetzt worden.

**N**achdem höchst-ermeldte Churfürstl. Durchl. Herzog Friedrich  
Augustus/ zur Königl. Pohlnischen Crohne gelanget/ triebe Sie  
die Liebe zu Dero Vaterlande/ daß Sie im Augusto, 1699. eine Reise  
in dasselbe nacher Dreßden/ als Dero Geburths-Stadt/ thaten/ und  
nachdem Sie Ihre getreue Landes-Stände von Ritterschafft und  
Städten/ zu einem allgemeinen Land-Tag verschrieben/ wohneten  
Sie in hoher Königlich-er Person dessen Proposition am gewöhnlichen  
Orte/



Orte / den 29. Augusti, styl. vet. selbstem bey / und eröffneten hier  
 durch die hernach folgenden Deliberationes. Wozu der heilige/ge-  
 rechte und barmherzige Gott seine Gnade/Seegen/und Gedenken ver-  
 leihen wolle/das das gute Land Sachsen bey ersprießlichen Wohlstande/  
 Friede/Ruhe und Sicherheit/so wol im Geist-als Weltlichen erhalten  
 werde/ und man sich rühmen könne / das wir unter eines gütigen und  
 gnädigen Königes/Churfürstens/ und getreuen Hirten/ seiner armen  
 und Grundgetreuen Heerde/ wohnen / und mit jenen Unterthanen  
 des grossen Königs von Mitternacht/auch wünschen mögen:

**W** Als wir dem Held August/wenn Er uns liebet/schuldig?  
 Das ist ein treuer Wunsch vor Ihn/und vor sein Sein Land.  
 Gott höret nicht allein den Unterthan geduldig;  
 Er nimmt auch Opffer an/von einer schwachen Hand.  
 Es sind in Sachsen doch auch Leute/die noch beten/  
 Die Thränen gründen sich auff Christi theures Blut/  
 Das Beten ist ietzt noth in Dörffern/Flecken/Städten/  
 Das jeder zu der Zeit ein heisses Opffer thut.  
 Soll Sachsens Ruhm sich nicht zum Untergange neigen/  
 So braucht es einen Herrn/der gnäd-und gütig ist/  
 Soll Fama nicht von Ihm und Seiner Liebe schweigen;  
 So würd' Sie zeigen Sich auch uns zu dieser Frist.  
 Kein treuer Volck ist fast/als wie die Sachsen pflegen/  
 Es mag ein Landes-Herr ins Unterthanen Schooß  
 Sein Gott-gesalbtes Haupt/ohn alle Furcht/ja/legen;  
 So thut nicht iedes Volck/ und wenn es noch so groß.  
 Ja/ wenn ein solcher Herr schwingt seine Friedens-Fahnen/  
 Darinn die Liebe steht/Treu Herr/und auch Treu Knecht/  
 So wird auch wiederum das Herz der Unterthanen  
 Sich wenden zum Magnet, der allzeit stehet recht.  
 Die Weißheit helff Ihm dann in allen Sachen rathen/  
 Und Seines Vaters Gott sey Seiner Räthe Rath!

Er



Er lenck Ihm auch das Herz/ daß Er Zeit seines Lebens  
 Barmherzigkeit verleiht dem/ der da liegt betrübt.  
 Sein Wunsch zu Gott gericht/ sey nimmermehr vergebens/  
 Wenn Er auch/ als ein Gott/ die Seinen treulich liebt.

Als denn wird Er Sein <sup>Reich</sup> Land mit Fried und Ruh begaben/

So wird Sein <sup>Königs</sup> Fürsten Thron auff festen Säulen ruh'n/

Wenn Er Sein Feu'r und Heerd läßt biß ans Ende haben/  
 Ja/ was Er bitten wird/ das wird der Höchste thun.

Wir liegen auff der Erd/ gebückt/ vor Gottes Throne/

Und auch vor Königes/ und sehn uns um und um:

Nach Lindrung/ Hülff und Rath/ von unsers Königs Throne/

Es bring' uns doch Sein Herz ein güldnes Seculum!





No. 3957/01

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



m.c.





159. In dem  
6

Im Lande zu

**S**

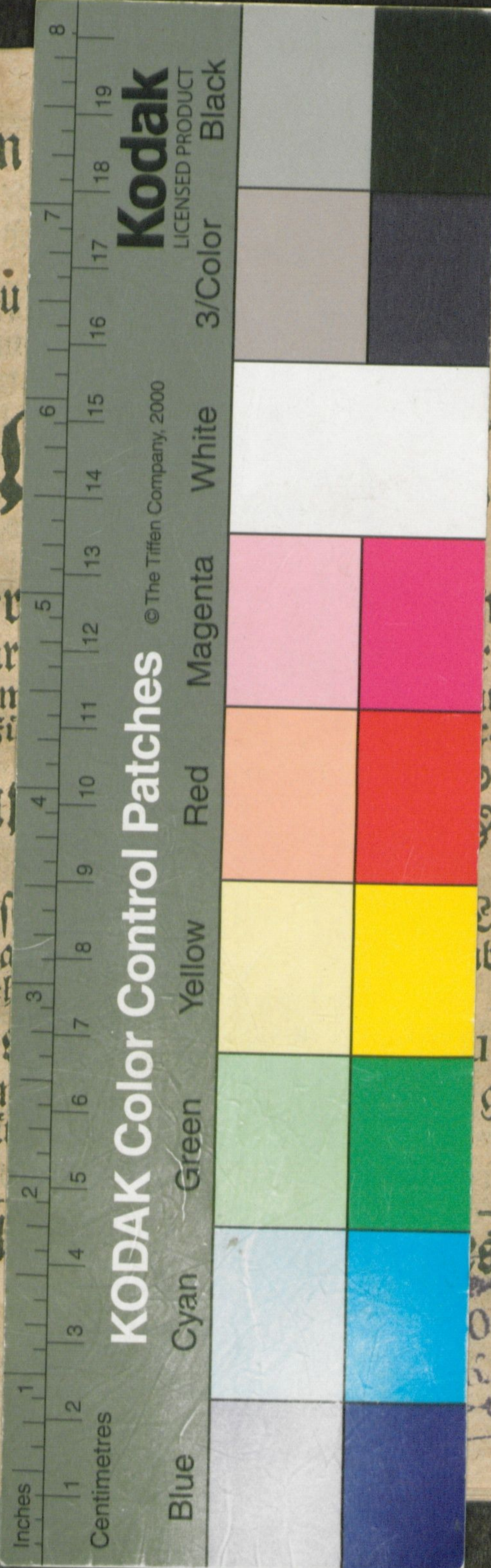
Eine besonder  
bey denen Mar  
Thüringen/ in  
Chur-Si

**L**and=

Bald an dies  
gehalten / a  
gef

Guten Theils  
extrahiret/ ur  
Bergm

Im A



Ve  
3354

197.5671  
Kirten

Wie oft  
affen in  
rsten/

age/

Land  
ba

ithore  
guter

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

OTHECA  
CAVIANA

